

Bekanntmachung Nr. 58 des Amtes Breitenburg

Bekanntmachung

Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 7 zwischen dem Autobahndreieck Bordesholm und der Landesgrenze zu Hamburg

Abschnitt 5 zwischen der Anschlussstelle Kaltenkirchen und der Anschlussstelle Quickborn (Betr.-km 120,970 bis Betr.-km 133,300)

einschließlich

- Verbreiterung der BAB A7 auf insgesamt 6 Fahrstreifen
- Anpassung der Ein- und Ausfahrten an den Anschlussstellen Kaltenkirchen und Henstedt-Ulzburg
- Ersatz der Kreuzungsbauwerke
 - A 7 / Krückau (BW 208) bei Betr.-km 126,119
 - A 7 / Gemeindestraße „Moortwiete“ (BW 202) bei Betr.-km 131,429
 - A 7 / AKN (BW 201) bei Betr.-km 132,017
- Anpassung der Kreuzungsbauwerke
 - Haupt-Wirtschaftsweg „Kampen“ / A 7 (BW 212) bei Betr.-km 121,053
 - L 320-Straße / A 7 (BW 211-Str.) bei Betr.-km 121,594
 - L 320-Radweg / A 7 (BW 211-Radweg) bei Betr.-km 121,604
 - AKN / A 7 (BW 211-AKN) bei Betr.-km 121,686
 - Wirtschaftsweg Schirnau / A 7 (BW 213) bei Betr.-km 123,203
 - L 210 / A 7 (BW 210) bei Betr.-km 124,303
 - K 104 / A 7 (BW 209) bei Betr.-km 125,324
 - L 326 / A 7 (BW 1) bei Betr.-km 126,734
 - „Im Rösch“ / A 7 (BW 207) bei Betr.-km 127,302
 - A 7 / Pinnau (BW 204) bei Betr.-km 129,096
 - L 75 / A 7 (BW 205) bei Betr.-km 128,507
 - K 24 / A 7 (BW 203) bei Betr.-km 130,239
- Neubau des Unterführungsbauwerks Wirtschaftsweg / Pinnau (BW 204a) bei Betr.-km 129,096
- Bau und Erhöhung von aktiven Lärmschutzanlagen auf der Ostseite der A 7:
 - Lärmschutzwall/-wand von Betr.-km 123,530 bis 125,300 im Bereich Kaltenkirchen
 - Lärmschutzwall/-wand von Betr.-km 128,186 bis 128,850 im Bereich Alveslohe-Birkenweg
 - Lärmschutzwall/-wand von Betr.-km 132,020 bis 133,125 im Bereich Quickborn-Heide
- Bau und Erhöhung von aktiven Lärmschutzanlagen auf der Westseite der A 7:
 - Lärmschutzwand von Betr.-km 124,758 bis 124,901 im Bereich Kaltenkirchen
 - Lärmschutzwand von Betr.-km 126,740 bis 127,700 im Bereich Alveslohe-Im Rösch
 - Lärmschutzwand/-wand von Betr.-km 127,841 bis 128,650 im Bereich Alveslohe-Pinndiek

- Lärmschutzwall/-wand von Betr.-km 131,285 bis 132,965 im Bereich Ellerau / Quickborn-Heide
- Ausweisung von Entschädigungsansprüchen für passive Lärmschutzansprüche dem Grunde nach an einzelnen Gebäuden im Nahbereich der Trasse
- Anpassung der Entwässerungseinrichtungen
- Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans im Nahbereich der Trasse (u.a. Gemarkung Alveslohe Flur 5) sowie trassenferne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemeinden Breitenburg (Gemarkung Breitenburg Flur 5) Arpsdorf (Gemarkung Arpsdorf Flur 10) und Tackesdorf (Gemarkung Lütjenwestedt Flur 3)

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Städte Kaltenkirchen und Quickborn sowie den Gemeinden Henstedt-Ulzburg, Ellerau (Verwaltungsgemeinschaft Stadt Norderstedt – Gemeinde Ellerau), Nützen (Amt Kaltenkirchen-Land), Alveslohe (Amt Kaltenkirchen-Land), Breitenburg (Amt Breitenburg), Arpsdorf (Verwaltungsgemeinschaft Mittelholstein) und Tackesdorf (Verwaltungsgemeinschaft Mittelholstein).

I

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat für das Bau-vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

II

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führe ich das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen liegen in der Zeit

vom 27. August 2010 bis einschließlich 27. September 2010

im
Amt Kaltenkirchen-Land
Zimmer 5
Schmalfelder Str. 9
24568 Kaltenkirchen

während der folgenden Zeiten:

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

im
Rathaus der Stadt Kaltenkirchen
Zimmer 307 / 3. OG
Holstenstraße 14
24568 Kaltenkirchen

während der folgenden Zeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und

bei der
Gemeindeverwaltung Henstedt-Ulzburg
Zimmer 3.14
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg

während der folgenden Zeiten:

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der
Telefonnummer 04193/963-420 (Herr Duda) oder -421 (Frau Busch)

und

bei der
Verwaltungsgemeinschaft Stadt Norderstedt – Gemeinde Ellerau

Außenstelle Ellerau
Rathaus
Berliner Damm 2
25479 Ellerau

während der folgenden Zeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Außenstelle ist die Eingangstür verschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit zu klingeln oder vorher unter 04106-7686-12 oder -13 einen Termin zu vereinbaren.

und

im

Rathaus der Stadt Quickborn
Besprechungszimmer 31
Rathausplatz 1
25451 Quickborn

während der folgenden Zeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und

im

Amt Breitenburg
Bauamt – Zimmer 10
Osterholz 5
25524 Breitenburg

während der folgenden Zeiten:

Montag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und

bei der
Verwaltungsgemeinschaft Mittelholstein
Bürgerbüro
Lindenstraße 21
24594 Hohenwestedt

während der folgenden Zeiten:

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

und

bei der
Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen
Bürgerbüro - Zimmer 2
Kaiserstraße 11
25557 Hanerau-Hademarschen

während der folgenden Zeiten:

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Mittwoch	-	
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

und

bei der
Verwaltungsstelle Aukrug
Bürgerbüro - Zimmer 2
Bargfelder Str. 10
24613 Aukrug

während der folgenden Zeiten:

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Mittwoch	-	
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

zur Einsichtnahme aus.

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen.

Dies sind hier insbesondere der landschaftspflegerische Begleitplan mit UVP-Inhalten, ein Fachgutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange sowie die FFH-Vorprüfung „Kaltenkirchener Heide“ (FFH-Gebiet DE 2152-334).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 25.10. 2010

schriftlich (möglichst 3-fach zum Aktenzeichen 402 - 553.32 - A 7 - 143) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Amtsvorsteher des Amtes Kaltenkirchen-Land, Schmalfelder Str. 9, 24568 Kaltenkirchen
oder beim
- Bürgermeister der Stadt Kaltenkirchen, Holstenstraße 14, 24568 Kaltenkirchen
oder beim
- Bürgermeister der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, 24558 Henstedt-Ulzburg
oder bei der
- Verwaltungsgemeinschaft Stadt Norderstedt – Gemeinde Ellerau, Außenstelle Ellerau, Berliner Damm 2, 25479 Ellerau
oder beim
- Bürgermeister der Stadt Quickborn, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn
oder beim
- Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg
oder bei der
- Verwaltungsgemeinschaft Mittelholstein, Lindenstraße 21, 24594 Hohenwestedt
oder bei der
- Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-Hademarschen
oder bei der
- Verwaltungsstelle Aukrug, Bargfelder Str. 10, 24613 Aukrug
oder beim
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein -Anhörungsbehörde,
Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragsteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 S. 1 FStrG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 17 a Nr. 7 S. 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a Nr. 5 S. 1 FStrG).

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung

ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

- 4) Die Nummern 1 bis 3 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs.1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a FStrG).

Kiel, 26. Juli 2010

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
- Anhörungsbehörde -

gez.
Dautwiz

Breitenburg, den 10.08.2010

Amt Breitenburg
der Amtsvorsteher
Heuberger